

Kleine Anfrage
der Abg. Katrin Schütz CDU

und

Antwort
des Ministeriums für Integration

Haftpflichtfälle von Asylbewerbern

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist die private Haftpflicht von Asylbewerbern während der Zeit bis zum Abschluss ihres Anerkennungsverfahrens geregelt bzw. wer kommt für in dieser Zeit entstandene Schäden auf?
2. Wie häufig kommt es zu Haftpflichtfällen von Asylbewerbern während der Zeit bis zum Abschluss ihres Anerkennungsverfahrens?
3. In welcher Höhe sind in den letzten Jahren solche Forderungen entstanden?
4. Wie und durch wen wurden diese Forderungen in den einzelnen Fällen befriedigt?
5. Welche Argumente sprechen dafür bzw. dagegen, seitens des Landes eine Haftpflichtversicherung für Asylbewerber im Anerkennungsverfahren abzuschließen?

06.03.2014

Schütz CDU

Begründung

Ziel dieser Anfrage ist es, einerseits die Relevanz des Themas „Haftpflichtfälle von Asylbewerbern während des Anerkennungsverfahrens“ zu erfragen, sowohl für die Asylbewerber selbst, als auch für die Geschädigten und die kommunalen Träger. Andererseits soll die Praxis bei der Schadensregulierung und die Höhe der Schäden in Erfahrung gebracht werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. März 2014 Nr. 2-0141.5/15/4899 beantwortet das Ministerium für Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und dem Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist die private Haftpflicht von Asylbewerbern während der Zeit bis zum Abschluss ihres Anerkennungsverfahrens geregelt bzw. wer kommt für in dieser Zeit entstandene Schäden auf?

Zu 1.:

Asylbewerber, die anderen einen Schaden zufügen, sind – wie sonstige Privatpersonen – nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich persönlich zum Ausgleich verpflichtet. Hierfür haften sie mit ihrem gesamten pfändbaren Vermögen. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung besteht außerhalb spezialgesetzlicher Bestimmungen, wie zum Beispiel für Halter von Kraftfahrzeugen, nicht.

Für die Aufnahmebehörden besteht im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz keine rechtliche Verpflichtung, von Asylbewerbern gegebenenfalls verursachte Schäden auszugleichen.

2. Wie häufig kommt es zu Haftpflichtfällen von Asylbewerbern während der Zeit bis zum Abschluss ihres Anerkennungsverfahrens?

3. In welcher Höhe sind in den letzten Jahren solche Forderungen entstanden?

4. Wie und durch wen wurden diese Forderungen in den einzelnen Fällen befriedigt?

Zu 2. bis 4.:

Zu den angefragten Fallzahlen, Schadenssummen und Schadenersatzleistungen können keine Angaben gemacht werden. Es bestehen keine rechtlichen oder statistischen Instrumente, um solche Daten in Bezug auf Asylbewerber zu erheben.

Wegen der rechtlichen Verantwortlichkeit für den Schadensausgleich wird auf die Antwort zu Nummer 1 verwiesen.

5. Welche Argumente sprechen dafür bzw. dagegen, seitens des Landes eine Haftpflichtversicherung für Asylbewerber im Anerkennungsverfahren abzuschließen?

Zu 5.:

Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus wäre – abgesehen von einer erheblichen zusätzlichen Belastung des Landeshaushalts – ein obligatorischer Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Asylbewerber durch das Land auch inhaltlich problematisch. Mit dem verpflichtenden Abschluss einer Haftpflichtversicherung könnte der Eindruck erweckt werden, dass diese Personengruppe für ihre Umgebung ein besonderes Gefahrenpotenzial darstelle. Dies dürfte zu Recht als stigmatisierend empfunden werden, zumal entsprechende Erkenntnisse nicht vorliegen.

Aus diesen Gründen sieht das Integrationsministerium keine Veranlassung, der Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung für Asylbewerber näherzutreten.

Öney

Ministerin für Integration